

BGer 8C 57/2017 vom 13. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_57_2017

FR: TF 8C 57/2017 du 13 mars 2017

IT: TF 8C 57/2017 del 13 marzo 2017

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.03.2017 8C 57/2017 (8C_57/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 13.03.2017 8C 57/2017
(8C_57/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
13.03.2017 8C 57/2017 (8C_57/2017)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_57/2017
Urteil vom 13. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, vertreten
durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt,
Generalsekretariat, Rheinsprung 16-18, 4051 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen die Verfügung des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 6. Dezember
2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. Januar 2017 gegen die Verfügung des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 6. Dezember
2016, in die Verfügung vom 21. Februar 2017, mit welcher A. _____ zur Bezahlung
eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 6. März 2017 verpflichtet wurde,
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in Erwägung, dass der
Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass
deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde
nicht einzutreten ist, dass abgesehen davon die Beschwerde ohnehin auch nicht hinreichend
begründet ist, was ebenfalls zu einem Nichteintreten führt, dass nämlich bei Beschwerden,
die sich, wie vorliegend, gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen
Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar
und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte durch diesen Entscheid
verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60;
134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz dem
Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser
Beschwerdeführung verweigert hat, dass er darauf nicht näher eingeht, statt dessen primär
seine schwierigen finanziellen und persönlichen Verhältnisse anruft, womit den oben
dargelegten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass in
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien

und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.